



Konzeption
des Kreisjugendamtes
Fachpflegefamilien

Konzeption des Kreisjugendamtes

Fachpflegefamilien

1. Einleitung und Grundsätzliches zu dem Begriff der Fachpflegefamilien

Fachpflegefamilien haben sich seit Jahren als eine besonders intensive Form der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) bewährt. Hier leben vor allem solche Pflegekinder, die unter den Folgen von Traumatisierungen und Mangelenerfahrungen leiden und/oder Vernachlässigung, Misshandlung und andere Gewalterfahrungen erleben mussten.

Diesen Kindern soll in den Fachpflegefamilien die Möglichkeit gegeben werden, positive Erfahrungen mit „Familie“ zu machen, Zorn und Trauer durchleben zu dürfen und behutsam bewältigen zu lernen.

An die Pflegeeltern und die Pflegegeschwister in einer Fachpflegefamilie werden hohe Erwartungen gerichtet. Von ihnen wird beispielhaft erwartet, dem Pflegekind ein Höchstmaß an Verständnis entgegen zu bringen. Sie sollen einerseits die persönliche Geschichte des Pflegekindes berücksichtigen, andererseits in Absprache mit dem Jugendamt die Kontakte des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie unterstützen und pflegen, wenn dies für das Kind erforderlich ist.

Von den Pflegeeltern wird vor allem erwartet – und dies nicht zuletzt von den dort lebenden Kindern – das Pflegekind anzunehmen und zu lieben, wenn es ihre Zuneigung auch immer und immer wieder auf eine harte Probe stellt.

Die Unterbringung eines Kindes in einer Fachpflegefamilie bedeutet, eine Langzeitperspektive für das Kind entwickelt zu haben. Grundsätzlich ist es der Wunsch aller Beteiligten, dem Kind die Gelegenheit zur Entwicklung neuer und tragfähiger Beziehungen zu geben und einen Lebensraum, in dem es sich (erneut) „verwurzeln“ kann.

Um all dies verwirklichen zu können, müssen Fachpflegefamilien professionell arbeiten können und bereit und in der Lage sein, ihrerseits professionelle Hilfe dauerhaft und kontinuierlich annehmen zu können. Die Kontinuität der Beratung und die ständige Bereitschaft zur Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns bildet den Hintergrund, um sich in diesen schwierigen pädagogischen Prozess einzugeben.

Zentrales Element des pädagogischen Wirkens ist die Beziehungsarbeit. Sie ist nur auf der Grundlage des Verstehens und der Akzeptanz anderer Lebenswelten und Normen möglich und bedarf der Geduld und Gelassenheit. Das Jugendamt hat die Aufgabe, Pflegefamilien in ihrer schweren Aufgabe zu unterstützen und zu stärken.

2. Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz):

- Die Voraussetzungen der Hilfe zur Erziehung nach **§ 27 SGB VIII** müssen gegeben sein.
- Sofern die Entscheidung getroffen wurde, dass Vollzeitpflege nach **§ 33 SGB VIII** die geeignete Hilfeart darstellt, kann auf Grund der besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung des Kindes oder Jugendlichen seine Unterbringung in einer Fachpflegefamilie entschieden werden, **§ 33 Satz 2 SGB VIII**.
- Neben der Beratung der Personensorgeberechtigten durch das Jugendamt, sind diese an der Auswahl der geeigneten Pflegestelle zu beteiligen, **§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII**. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe soll gemeinsam mit der Fachpflegefamilie, den betroffenen Kindern und Jugendlichen und mit den Personensorgeberechtigten ein Hilfeplan erstellt und in regelmäßigen zeitlichen Abständen fortgeschrieben werden, **§ 36 Abs. 2 S. 2**

3. Zielgruppe

Es werden solche Kinder und Jugendliche in einer Fachpflegefamilie untergebracht, deren Herkunftsfamilie mit der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder dauerhaft überfordert ist.

Bei den **Persönlichkeiten der Kinder** kann es sich um solche handeln, die

- traumatische Erfahrungen machen mussten (z.B. frühe Verluste und/oder Vernachlässigung)
- Gewalt in der Familie und/oder Gewalt durch Familienangehörige, in vielen Fällen auch sexuelle Gewalt erlebt haben
- emotionale und/oder physische Unterversorgung und
- häufige Beziehungsabbrüche erlebt haben
- Entwicklungsdefizite aufweisen
- Verhaltensauffälligkeiten oder Verhaltensstörungen zeigen
- einer intensiven und beziehungsabhängigen Betreuung, Zuwendung und Förderung bedürfen
- trotz früher belastender Beziehungserfahrung bereit sind, Beziehungen aufzunehmen und Bindungen einzugehen
- (wieder) bereit sind, in einer Familie zu leben
- die auf Grund ihrer besonderen Problematik eine Überforderung für andere Pflegefamilien darstellen

4. Ziele

- Erreichen einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit des Kindes auf der Basis der individuellen Ressourcen
- Integration des Kindes in eine Familie und in das soziale Umfeld
- Vertrauen zu verlässlichen Bezugspersonen und zu dem neuen Lebensraum und den Persönlichkeiten, Gruppen und Institutionen entwickeln, die in diesem Lebensraum eingebettet sind
- mit traumatischen Erfahrungen umgehen und damit erzieherische Defizite und Defizite in der Entwicklung ausgleichen

Fortsetzung von 4. Ziele

- Abgrenzung zum bisher Erlebten erreichen
- positive Selbstbildentwicklung durch das Erleben positiver und gleichzeitig realistischer Rollenkonzepte
- therapeutische Hilfen erschließen
- Erlernen sozialer Kompetenz durch das Infrage-Stellen alter Verhaltensmuster, z.B. neue Konfliktbewältigungsstrategien erlernen, Zuverlässigkeit erlernen durch das Vertrauen in Beziehungen
- Beziehungen zu den leiblichen Eltern und Geschwistern klären und neu gestalten
- Förderung und Unterstützung der schulischen Bildung und, entsprechend der individuellen Stärken, der beruflichen Integration
- In **Ausnahmefällen** und auf der Basis langerprobter Kontakte die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie (mit der parallel ebenfalls ein Lernprozess durchgeführt wurde).

5. Inhalte der Arbeit in der Fachpflegefamilie

Die Grundlage des Beziehungsaufbaus und der Integration des Kindes in die Fachpflegefamilie **sollten** die pädagogischen **Fachkenntnisse von wenigstens einem Pflegeeltern** sein, um den erforderlichen fachlichen Hintergrund und die notwendige innere Distanz zu haben, damit die Verhaltensauffälligkeiten des Kindes als Übertragung verstanden werden können. Das Kind überträgt seine frühen Erfahrungen auf die neue Familie, dies gilt es zu verstehen und so kann das Kind sich allmählich aus der Übertragungsbeziehung lösen und durch korrigierende Erfahrungen neue persönliche Beziehungen eingehen.

Darüber hinaus bedarf es in der Fachpflegefamilie der

- Bereitstellung einer „Rund – um – Versorgung“ und –Betreuung unter Berücksichtigung aller Versorgungsnotwendigkeiten im seelischen, geistigen und körperlichen Bereich
- Bereitschaft, sich als Pflegeeltern auf das Kind als neues Familienmitglied einzulassen und die Gesamtfamilie und das nähere und weitere soziale Umfeld in den Prozess der Aufnahme, Annahme und Akzeptanz des Kindes mit einzubeziehen
- Bereitschaft, sich auf die unterschiedlichen Reaktionen in der Familie, im Freundeskreis und in der Nachbarschaft einzulassen, wenn das Pflegekind aufgenommen worden ist. In einigen Fällen ergibt sich erst zu diesem späten Zeitpunkt, dass die Partner, die Freunde oder die Nachbarn mit der Persönlichkeit des Pflegekindes und seinen Besonderheiten überfordert sind und die erforderliche Geduld nicht aufbringen können
- Bereitschaft, gegebenenfalls die Bedürfnisse des Kindes dem näheren und weiteren sozialen Umfeld gegenüber zu verdeutlichen, zu erklären und – im Bedarfsfalle – durchzusetzen
- Bereitschaft, das gesamte Familienleben und das Freizeitverhalten der Familie neu zu organisieren
- Befriedigung extremer Bedürfnisse des Kindes durch die Pflegeeltern sowie das Ertragen ambivalenter Erziehungssituationen
- Flexibilität in Bezug auf die Anforderungen des Kindes und, daraus resultierend, eine positive Grundhaltung zum Kind und den Bezügen, die sein derzeitiges Selbstbild geprägt haben
- Bereitschaft, sich einer intensiven Beratung gegenüber offen zu zeigen.

Die frühen Erfahrungen des Kindes haben Entwicklungsdefizite und Verhaltensauffälligkeiten zur Folge. Die Bearbeitung dieser Erfahrungen kann nur geschehen, wenn bei dem Kind noch **kein** Verlust der Bindungsfähigkeit eingetreten ist. Falls die Unterbringung in der Fachpflegefamilie erfolgt, ohne auf die Fähigkeit des Kindes zu achten, die intensiven Beziehungen in der Pflegefamilie ertragen zu können, kommt es zu einer Überforderung des Kindes, die letztlich zu einer konfliktbeladenen frühzeitigen Beendigung des Pflegeverhältnisses führt.

Fachpflegeeltern, die noch im Vermittlungsverfahren vor der Aufnahme eines zukünftigen Pflegekindes stehen, müssen durch die vorangegangenen Kontakte und die ihnen übermittelten Informationen abschätzen können, welche Anforderungen das Kind an sie und ihre Familien stellt und müssen für sich eindeutige Entscheidungen treffen können.

Die Fachpflegeeltern machen folgende Beziehungs- und Kommunikationsangebote:

- Vermitteln von Akzeptanz dem Kind gegenüber und die Bereitschaft, ihm vor allem in krisenhaften Situationen zur Seite zu stehen
- Behutsames Eingehen auf die Erfahrungswelt des Kindes und das Entwickeln solcher Umgangsformen mit dem Kind, die es trotz seines Erfahrungshintergrundes deuten und verstehen kann
- Förderung der Identitätsfindung durch Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstbildes durch behutsam begleitete Kontakte mit den leiblichen Eltern, ggf. mit der gesamten Herkunftsfamilie
- Unterstützung beim Erlernen von Konfliktbereitschaft und adäquatem Konfliktverhalten sowie die eigene Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien
- Förderung der besonderen Stärken und Begabungen
- Entwicklung und Förderung der schulischen Fähigkeiten und der beruflichen Perspektiven
- Kontaktaufbau zu Institutionen außerhalb der Familie wie Kindergärten, Schulen, Ausbildungsstellen, therapeutischen Einrichtungen
- Förderung des Sozial- und Freizeitverhaltens
- Bereitschaft der Fachpflegeeltern, gemeinsam mit der Beraterin und im Zusammenwirken mit der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft geeignete Formen zu entwickeln, um einen Bezug zur Herkunftsfamilie zu finden. Entsprechend der Schwere der frühen Erfahrungen des Pflegekindes können diese Bezüge individuell gestaltet werden, z.B. Austausch von Bildern, Briefen, Telefonaten zwischen den Erwachsenen bis zu persönlichen Kontakten.

Die Fachpflegeeltern weisen die

- Bereitschaft und Fähigkeit auf, die im Hilfeplan vereinbarten Ziele und Handlungsschritte umzusetzen und zeigen
- Selbstreflexion in Verbindung mit den Problemstellungen, die durch die Aufnahme des Kindes entstehen und haben die ständige Bereitschaft, sich in regelmäßigen Beratungsgesprächen und einzelfallorientiert durch Supervision im pädagogischen Verhalten hinterfragen zu lassen.
- Darüber hinaus zeigen die Fachpflegeeltern des Kreisjugendamtes die Bereitschaft, im Austausch mit anderen Fachpflegeeltern das eigene Erfahrungsspektrum zu erweitern und ggf. eigene Erfahrungen aufzugreifen und in die gemeinsamen Entwicklungsprozesse in der Gruppe einzugeben.

6. Bewerbungsverfahren zukünftiger Fachpflegefamilien

Das Bewerbungsverfahren ist in mehrere Abschnitte gegliedert, die neben einem Ablauf, der dem gegenseitigen Kennen lernen dient, wichtige Anteile von Qualifizierung der zukünftigen Fachpflegefamilien beinhalten:

- Der Erstkontakt/das Telefonat enthält: die Abklärung der äußeren Bedingungen der Familie und den beruflichen Hintergrund der Fachpflegeeltern bzw. die derzeitige Berufstätigkeit, Schilderung der Wohnbedingungen der Familie. Die Familie wird gebeten, eine Kurzdarstellung jedes Familienmitgliedes entweder in gestalterischer Form oder in Schriftform zu fertigen. Die Fachberaterin übersendet eine Konzeption der Fachpflegefamilien an die zukünftigen Pflegeeltern.
- Nach dem Erstkontakt findet ein Gespräch mit den zukünftigen Fachpflegeeltern im Büro der Fachberaterin statt. Schwerpunkt dieses Gespräches sind Informationen über den Arbeitsbereich der Fachpflegefamilien und die Arbeit der Fachberaterin.
- Der nächste Gesprächstermin findet im Haushalt der zukünftigen Fachpflegefamilie statt. Die Eltern werden gebeten, an diesem Gespräch auch ihre Kinder teilnehmen zu lassen. Der Kontakt dient dem gegenseitigen Kennenlernen und wird von zwei Fachkräften geführt.
- Auch der folgende Termin findet in der zukünftigen Fachpflegefamilie statt. Die Kinder der zukünftigen Fachpflegeeltern sollten ebenfalls zugegen sein. Thema der Zusammenkunft ist die Motivation der Familie, ein Pflegekind aufzunehmen.
- Es schließen sich eine Reihe von Treffen und Kontakten mit der Fachberaterin an, die inhaltlich auf den besonderen Bedarf und die beiderseitigen Wünsche hin ausgerichtet sind. Während dieser Gesprächsreihe wird auch der Rahmen für die spätere familienspezifische Leistungsbeschreibung erstellt. Diese familienspezifische Leistungsbeschreibung dient einerseits der persönlichen Reflexion der Familie, andererseits kann sie die Suche nach einer geeigneten Fachpflegefamilie unterstützen, wenn konkret für ein bestimmtes Kind eine geeignete Fachpflegefamilie benötigt wird.
- Parallel zu den oben beschriebenen Kontakten findet eine Qualifizierung der Fachpflegefamilie in der Weise statt, dass
 - die Motivation, ein Fachpflegekind aufzunehmen, gemeinsam hinterfragt wird
 - eigene Stärken und Schwächen und deren Auswirkungen auf den familiären Alltag betrachtet werden
 - die eigenen Grenzen und die Grenzen, die das soziale Umfeld setzt, aufgezeigt werden
 - eine Auseinandersetzung mit den Gefühlen eines Kindes, das von seiner Familie Abschied nehmen musste, angeregt und begleitet wird
 - eine Auseinandersetzung mit den Gefühlen der Eltern und der Geschwister des zukünftigen Pflegekindes angeregt und begleitet wird
 - alle Mitglieder der Fachpflegefamilie überlegen müssen, welchen Platz das Pflegekind in ihrer Familie einnehmen soll, welchen Raum sie ihm dabei einräumen können und wollen und welche Bedeutung der Verlust eigener Freiräume für sie selbst hat

- Platz und Verständnis für auftretende Fragestellungen vorhanden ist, die mögliche Störungsbilder des zukünftigen Pflegekindes betreffen
- die Beschäftigung mit den Wurzeln des zukünftigen Pflegekindes auch eine Reflexion der eigenen Geschichte, der eigenen Entwicklung, der bestehenden Werte und Haltungen mit sich bringt
- ein Lernprozess stattfinden wird, in dessen Mittelpunkt nicht nur das Pflegekind steht, sondern auch dessen Herkunftsfamilie, dessen Entwicklungsgeschichte

Die beschriebenen Qualifizierungs- und Themenschwerpunkte werden nicht nur in persönlichen Gesprächen zwischen der Fachpflegefamilie und der Fachberaterin bearbeitet, sondern auch in der Gruppe der Fachpflegefamilien gemeinsam reflektiert.

7. Ablauf der Vermittlung eines Kindes in eine Fachpflegefamilie

7.1 Vorbereitung der Vermittlung

Zu dem Zeitpunkt, wenn die hilfeplanverantwortliche Fachkraft für ein bestimmtes Kind die Unterbringung in einer Fachpflegefamilie überlegt, sollte sie Kontakt mit der Fachberaterin für Fachpflegefamilien aufnehmen. Gemeinsam können dann die nächsten Schritte geplant und aufeinander abgestimmt werden.

Die hilfeplanverantwortliche Fachkraft des Jugendhilfezentrums, die zur Herkunftsfamilie Kontakt hat, wird vor der Vermittlung eines Kindes in eine Fachpflegefamilie die Eltern des Kindes und die Herkunftsfamilie auf die neue Lebenssituation des Kindes vorbereiten und einstimmen. Meist erfolgt die Vermittlung des Kindes in die Fachpflegefamilie nicht unmittelbar aus der Herkunftsfamilie heraus, sondern das Kind hat bis zum Zeitpunkt der Vermittlung in einer stationären Einrichtung mit mehreren Kindern in einer Gruppe gelebt. Für die Eltern bedeutet die Vermittlung des Kindes in eine (andere) Familie sehr oft, mit dem eigenen pädagogischen „Versagen“ noch einmal konfrontiert zu werden. Die Einstimmung der leiblichen Eltern in den komplexen Vorgang der Vermittlung des Kindes in die Fachpflegefamilie muss daher den Gefühlen und Konkurrenzängsten der Eltern Rechnung tragen und sollte so sensibel vor sich gehen, damit die Eltern die spätere Arbeit in der Fachpflegefamilie unterstützen können.

Die Traumatisierung des Kindes sollte den Eltern beschrieben werden, ohne dabei die „Schuldfrage“ zu erörtern. Stattdessen sollte gemeinsam mit den Eltern überlegt werden, in welchen Bereichen das Kind der Hilfe bedarf.

Vor der Übersiedlung des Kindes in die Fachpflegefamilie sind die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern zu klären. Sollte trotz intensiver Gespräche mit den Eltern keine Mitwirkungsbereitschaft erreicht werden, wird die Vermittlung in die Fachpflegefamilie durch die Einrichtung einer Vormundschaft gestützt. Dennoch ist in der Folgezeit immer wieder der Gesprächskontakt mit den Eltern zu suchen, sie sollten über die Entwicklungsfortschritte ihres Kindes regelmäßig unterrichtet werden.

Die Grundlage der Vermittlung stellt das **Anforderungsprofil** des Kindes dar. Das individuelle Anforderungsprofil wird im Zusammenwirken mit allen beteiligten Fachkräften erstellt (bisherige Erzieher/innen, Psychologen/innen, Therapeuten/innen, Lehrer/innen u.a.m.) Die Erstellung des Anforderungsprofils des Kindes ist die Aufgabe der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft, die im Bedarfsfalle die Unterstützung der Fachberaterin abrufen.

Dieses Profil enthält eine ausführliche Beschreibung, **wie sich das Kind in Alltagssituationen verhält** und wie es sich im Kontext zu seiner Gruppe und/oder in der Herkunftsfamilie verhalten hat. Sofern sich das Kind in einer Einrichtung befindet, sollte die Erziehungsleitung ein Bindeglied zwischen den Psychologen und Psychologinnen der Einrichtung und dem Gruppenalltag darstellen, um den gesamten Lebenskontext des Kindes richtig einschätzen zu können. Befindet sich das Kind in therapeutischer oder ärztlicher Behandlung, müssen auch die Schilderungen dieser Fachleute bezüglich der Gesamtpersönlichkeit des Kindes berücksichtigt werden.

Nach allen Einschätzungen werden die zukünftigen Verhaltensauffälligkeiten des Kindes prognostiziert. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die Verhaltensweisen des Kindes in der Gruppe der Einrichtung anders aussehen, als in familiären Strukturen.

Auf Grund des Anforderungsprofils des Kindes soll festgestellt werden, welche grundlegenden Bedingungen und Qualitäten benötigt werden, um diesem Kind die Gelegenheit geben zu können, sich in der zukünftigen Fachpflegefamilie einleben zu können und schließlich dort zu beheimaten.

Neben dem, was bereits über das Verhalten des Kindes bekannt ist, wird die Fachberaterin das Kind kennenlernen und in unterschiedlichen Situationen die Möglichkeiten und Grenzen erkennen.

Wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Persönlichkeit des Kindes, Besonderheiten in seiner Entwicklung und deren Auswirkungen auf sein aktuelles Verhalten ausreichend bekannt sind, findet ein Abgleich zwischen dem Anforderungsprofil des Kindes und den Persönlichkeiten der Fachpflegeeltern sowie der weiteren Mitglieder der Fachpflegefamilie statt. Von weiterer erheblicher Bedeutung ist das gesamte Lebensumfeld der Fachpflegefamilie, die äußeren Gegebenheiten wie Wohnung und Eingebundensein in das soziale Netzwerk.

7.2 Phase des Kontaktaufbaues

Vom Zeitpunkt der Entscheidung für eine bestimmte Fachpflegefamilie für das zu vermittelnde Pflegekind werden die „Beratungs – Zuständigkeiten“ zwischen der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft und der Fachberaterin verteilt:

- **die Beratung des Pflegekindes und der Fachpflegefamilie geschieht durch die Fachberaterin**
- **einzelfallabhängig** ist die Zuordnung der weiteren Beratung der Eltern und der engen Bezugspersonen des Kindes aus der Zeit vor der Vermittlung. Eine entsprechende Abstimmung findet zwischen der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft und der Fachberaterin statt.

Bevor es zum Kontakt des Kindes mit den zukünftigen Pflegeeltern kommt, findet ein Treffen von Kind mit Fachberaterin und den Fachpflegeeltern an einem neutralen Ort statt, ohne dass dem Kind zuvor gesagt wurde, welche Bedeutung die „Bekanntenen“ der Fachberaterin in Zukunft haben sollen.

In diesem Rahmen kann das Kind unbeschwert Kontakt aufnehmen. Meist fragt das Kind nach weiteren Treffen mit den „Bekanntenen“ der Fachberaterin, wünscht deren Besuch in der Gruppe der Einrichtung, in der es lebt.

Der erste Besuch der zukünftigen Fachpflegeeltern in der Einrichtung wird durch die Fachberaterin begleitet, die inzwischen für das Kind einen bestimmten Vertrautheitsgrad erreicht hat.

Bei den Besuchen im Heim lässt das Kind die Beziehung intensiver werden, fragt neugierig nach den Lebensumständen der zukünftigen Fachpflegeeltern.

Nach mehreren Besuchen fragt das Kind meist nach, ob es seinerseits die zukünftigen Fachpflegeeltern besuchen darf. Dieser erste Besuch bei den zukünftigen Fachpflegeeltern wird ebenfalls von der Fachberaterin begleitet.

Das Kind entwickelt anschließend Ideen, wie die Beziehung weiter gestaltet werden soll. Diese Ideen können auch in dem Wunsch einer Übernachtung münden. Später folgt ein ganzes Wochenende in der Fachpflegefamilie, oft lässt das Kind ein Spielzeug liegen, um einen Anker zur Fachpflegefamilie herzustellen.

Die gesamte Phase der Vorbereitung dauert zwischen 5 bis 9 Monaten, dann äußert das Kind den Wunsch, bei den Fachpflegeeltern zu wohnen.

Die gesamte Vermittlung wird den Bedürfnissen des Kindes angepasst, die zukünftigen Fachpflegeeltern sollten sich „vom Kind an die Hand nehmen lassen können“.

Alle Fachkräfte, die an der Vermittlung beteiligt sind, treffen sich mindestens 1 x monatlich, jede Fachkraft trägt aus ihrem Blickwinkel zur Reflexion bei. Während dieser Zeit darf niemand in Gegenwart des Kindes von den „Bekanntem der Fachberaterin“ als „Pflegeeltern“ sprechen, um vor allem dem Kind, aber auch den Fachpflegeeltern die Möglichkeit zu lassen, sich frei füreinander zu entscheiden.

Die Bedürfnisse der Kindes in dem gesamten Vermittlungsverfahren müssen von den beteiligten Fachkräften rechtzeitig erkannt werden, hierzu ist eine sorgfältige Abstimmung mit den Erzieherinnen und Erziehern der Einrichtung erforderlich, weil sie schnell Verunsicherungen des Kindes erkennen können. Eine Fachkraft des Erzieherteams der Einrichtung sollte das Kind vor und nach den Besuchen „beobachten“.

8. Zusammenarbeit zwischen der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft und der Fachberaterin für die Fachpflegefamilien

Zu einem frühen Zeitpunkt im Hilfeplanverfahren – sobald die Fachpflege als geeignete Hilfeform in Betracht kommt – nimmt die hilfeplanverantwortliche Fachkraft Kontakt zu der Fachberaterin auf.

Die Aufgaben der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft sind

- die Prüfung der Akzeptanz der Hilfeform bei den Herkunftseltern
- die Klärung der Langzeitperspektiven für das Kind
- die Eignung der Hilfeform in Bezug auf die Persönlichkeit des Kindes und
- die Erstellung des Anforderungsprofils des Kindes.

Eine Kontaktnahme zwischen der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft und der Fachberaterin ist zu einem sehr frühen Zeitpunkt sinnvoll – grundsätzlich **vor der Entscheidungsfindung im Team**. Konkrete Absprachen zum Zeitpunkt der Einbeziehung in die Beratung im Team des JHZ sollten einzelfallbezogen zwischen den beiden Fachkräften stattfinden.

Zwischen der Fachpflegefamilie, der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft und der Fachberaterin findet ein Gespräch statt, in dem das Kind mit seinen Stärken, seinem Bedarf, seiner Vorgeschichte und seinem Umfeld - seinem Anforderungsprofil - dargestellt wird.

Die rechtliche Situation wird gemeinsam erörtert, hierzu gehört auch der zukünftig zu planende Kontakt mit der Herkunftsfamilie und anderen wichtigen Bezugspersonen (z.B. Großeltern). Die Fachpflegefamilie muss über alle Details aus dem Leben und aus dem Umfeld des Kindes informiert werden, um sich rechtzeitig mit der Frage auseinandersetzen zu können, ob sie sich der Aufgabe gewachsen sieht, das Kind aufnehmen und mit ihm zusammen leben zu können. Mit den zukünftigen Fachpflegeeltern wird gemeinsam überlegt, welche Folgen die Aufnahme dieses Kindes für das gesamte Familiensystem nach sich zieht. Hierbei werden auch die Kinder der Fachpflegeeltern kindgerecht einbezogen.

An den halbjährlichen Hilfeplangesprächen nimmt die Fachberaterin teil, bei außergewöhnlichen Entwicklungen in der Zwischenzeit findet ein fachlicher Austausch statt.

An dieser Stelle kann die Schnittstelle liegen, an der die weitere Beratung in der Fachpflegefamilie und des späteren Pflegekindes durch die Fachberaterin erfolgen wird.

Seitens der Fachberaterin sollte jeder Besuch des Kindes mit den zukünftigen Fachpflegeeltern nach besprochen werden. In dieser Phase sollten keine Elternkontakte durchgeführt werden, sie werden aber auf Wunsch über den Stand der Vermittlung informiert.

9. Aufnahme des Kindes in die Familie und anschließende Beratung

In einem gemeinsamen Hilfeplangespräch im Team des Heimes wird der Aufnahmetermin des Kindes in der Fachpflegefamilie festgelegt. Zu diesem Termin zieht das Kind in die Fachpflegefamilie um. Vor allem in dieser ersten Zeit des Zusammenlebens sollten die Kontakte zwischen der Fachberaterin, Fachpflegefamilie und Kind intensiv sein, die Häufigkeit der Kontakte ist jedoch dem Einzelfall unterworfen.

Die Beratung nach der Aufnahme des Kindes in die Fachpflegefamilie beinhaltet:

- 1 x monatliche Einzelberatung
- Pflegeeltern – Gruppenarbeit
- Beratung und Unterstützung in Krisensituationen
- Ermöglichung von Supervision in bestimmten Situationen
- Organisation von entlastenden Hilfen

10. Regelmäßige Beratungsangebote und Gruppenarbeit

Es finden regelmäßige, einmal monatlich stattfindende Beratungsgespräche in der Fachpflegefamilie statt. Themen dieser Beratungsgespräche sind in der Regel

- Begleitung der Integration des Kindes in der Fachpflegefamilie
- Hilfe bei erzieherischen Fragen
- Reflexion des eigenen erzieherischen Verhaltens
- Reflexion der Veränderungen in der Familiendynamik nach der Aufnahme des Pflegekindes
- Reflexion des Verhaltens des Kindes und in Beziehung setzen zu seinen früheren Erfahrungen
- Präventive Gespräche über mögliches Krisenmanagement
- Integration in Kindergarten- und Schulalltag
- Überlegungen von therapeutischen Hilfen für das Kind
- Entlastungsmöglichkeiten für die Fachpflegeeltern
- Themen, die zu bearbeiten den Beteiligten wichtig sind.

Einmal monatlich finden Gruppentreffen der Fachpflegeeltern statt. Diese Gruppenarbeit dient vor allem

- der Entspannung der einzelnen Fachpflegeelternpaare durch Austausch in der Gruppe und gemeinsame Aktivitäten
- der Reflexion und dem Abgleich der eigenen Fähigkeiten und der eigenen Entwicklungsmöglichkeiten durch den Austausch von Erfahrungen mit den anderen Fachpflegeeltern
- der Entlastung in Krisen durch das Erleben, nicht alleine in diese Krisen zu geraten
- gegenseitiges Nutzen von Ressourcen
- planen und durchführen von gemeinsamen Aktivitäten
- erörtern von Fachthemen, ggf. Referent/innen einladen
- Fortbildung durch Fachvorträge und gemeinsame Schulungstage

Die Beratung und Unterstützung der Fachpflegefamilien in **Krisensituationen** hat stets Vorrang. Der besseren Erreichbarkeit in einer Krisensituation wegen erhalten die Fachpflegeeltern eine Handynummer der Fachberaterin, um sie auf diese Weise auch während des Außendienstes erreichen zu können.

Im Bedarfsfalle wird die Fachberaterin schnellstmöglichen Kontakt zu der Hilfeplanverantwortlichen Fachkraft aufnehmen, um mit ihr situationsentsprechende entlastende Hilfen zu anzuregen.

Die Zusammenarbeit mit der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft ist auch erforderlich, wenn im Einzelfall neben der Beratung und Unterstützung der Fachberaterin externe Supervision der Fachpflegeeltern erforderlich wird. Das Erfordernis der Supervision ist von der Fachberaterin zu prüfen, der die Hintergründe, die zu dem Bedarf geführt haben, bekannt sind. Die Notwendigkeit der Supervision sollte nicht im Hilfeplangespräch erörtert werden, da die Gründe für die Inanspruchnahme aus Sicht der Fachpflegeeltern in der Regel dem besonderen Vertrauensschutz unterliegen. Die Anzahl der beabsichtigten Supervisionen ist von der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft schriftlich festzuhalten, da die entstehenden Kosten im Rahmen der Leistungserbringung zu übernehmen sind.

11. Dokumentation der Beratung der Fachpflegefamilie

Die Fachberaterin für die Fachpflegefamilie führt nach der Unterbringung des Kindes die **Verfahrensakte des Beratungsverlaufes**.

Die Verfahrensakte dient der Dokumentation der Beratung der Fachpflegefamilie einschließlich des Pflegekinde. Grundsätzlich enthält die Verfahrensakte alle Eingänge und Ausgänge, die für das Beratungsverfahren bedeutsam sind. Diese Dokumentationsform dient der Unterstützung, wenn die Fachkraft langfristig ausfällt und ihre Vertretung sichergestellt werden muss. Darüber hinaus dient sie der fachlichen Kontrolle.

Sie enthält folgendes:

- eine Ausfertigung des Hilfeplanes und der Hilfeplanfortschreibungen
- Gewünschte Zwischenberichte, die vor dem Hilfeplanfortschreibungsgespräch von der Fachberaterin erstellt werden
- Vermerke zum Bewerberverfahren der Fachpflegeeltern
- die Lebensgeschichte der Fachpflegeeltern (einschließlich Einverständnis der Fachpflegeeltern in die Aufbewahrung in der Verfahrensakte)
- Vordrucke, die im Bewerberverfahren genutzt wurden
- zielorientierte Vermerke der Beratungsgespräche
- fachliche Stellungnahmen
- ggf. medizinische oder psychologische Stellungnahmen/Gutachten des Kindes
- die Leistungsbeschreibung der Fachpflegefamilie
- Vereinbarungen mit der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft

Die **Beratungsakte** enthält grundsätzlich

- Persönliche Einschätzungen und Arbeitshypothesen
- Themen aus der persönlichen Beratungsbeziehung. Im Einzelnen:
 - Reflexion des Handelns in der Fachpflegefamilie
 - Genogramme, die im Laufe der Beratungsarbeit von den Fachpflegeeltern erstellt wurden
 - methodisches Abwägen der eigenen Handlungsschritte

Hinsichtlich der materiellen Bedingungen wird auf die anliegenden Anmerkungen zum Vertrag mit Fachpflegeeltern hingewiesen.

In der Anlage zu dieser Konzeption befindet sich

- ein Bewerberbogen für zukünftige Fachpflegefamilien
- der Vertrag zwischen dem Kreisjugendamt und Fachpflegeeltern
- Anmerkungen zur Höhe des Pflegegeldes
- Informationen zum Schutz der Sozialdaten in Pflegefamilien
- Vollmacht zur Ausübung bestimmter Bereiche des Personensorgerechts

Bewerberbogen für zukünftige Fachpflegeeltern

Personalien

	Frau	Herr
Vorname/Name		
Geburtsdatum		
Staatsangehörigkeit		
Konfession		
Anschrift		
Telefon privat Telefon dienstlich		
Schulabschluss		
Erlerner Beruf		
Ausgeübter Beruf		
Arbeitgeber		
Freizeitinteressen/ Hobbies		
Anderweitige Verpflichtungen/ Nebenberufliche Tätigkeiten in Vereinen und anderen Organisationen		
Frühere Ehen		
Kinder aus früheren Ehen		
deren Sorgeberechtigte(r)		

Wir haben folgende Kinder:

Eigene Kinder

Adoptivkinder

Pflegekinder

Kinder, die in Ihrem Haushalt leben:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Kindergarten, Schule, Ausbildungsstätte

Kinder, die außerhalb Ihres Haushaltes leben:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Kindergarten, Schule, Ausbildungsstätte

Haben Sie bereits früher einen Antrag auf Vermittlung eines Pflege- oder Adoptivkindes gestellt?

Nein

Ja

Wenn „Ja“, wann und bei welcher Vermittlungsstelle?

Wurde ein Kind in Ihre Familie vermittelt und lebt dieses Kind noch jetzt in Ihrem Haushalt?

Grundsätzliches zum Datenschutz für Pflegefamilien

Grundsätzlich sind weder die Träger freier Jugendhilfe noch die Pflegefamilien oder Fachpflegefamilien die Normadressaten der Sozialgesetzbücher, die ihrerseits für den gesamten Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die entsprechenden datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen beinhalten. Die Rechtsgrundlagen für den Schutz von Sozialdaten befinden sich im SGB I (§ 35 SGB I Sozialgeheimnis), SGB X (§§ 76 – 78 SGB X) und §§ 61 – 68 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Übermittelt das Jugendamt während und nach der Vermittlung eines Pflegekindes Informationen im Sinne von Sozialdaten an die (Fach-) Pflegeeltern, so unterliegen diese Sozialdaten dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I. In jedem Falle hat das Jugendamt die Pflegeeltern auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses im Allgemeinen und die Wahrung des Sozialdatenschutzes im Besonderen hin zu weisen.

Eine Verpflichtung der Pflegeeltern auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses geschieht im Rahmen der Hilfeplanung, kann jedoch im Einzelfall durch besondere Erklärungen, die von den Pflegeeltern unterschrieben werden müssen, vollzogen werden.

Mitteilungen, die für die Pflegeeltern von erheblicher Bedeutung sind, um alle pädagogischen Handlungen auf diese Besonderheiten einzustellen, sind in der Regel Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Sie dürfen an die Pflegeeltern nur zur Erledigung der Aufgabe übermittelt werden, die sie im Rahmen des § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII erfüllen. Die Pflegeeltern qualifizieren sich durch diese Tätigkeit zum „Erfüllungsgehilfen“ des Jugendamtes, unterwerfen sich aber auch den gesetzlichen Erfordernissen.

Die Daten der Pflegekinder und ihrer Herkunftsfamilien dürfen nicht unbefugt an andere Stellen weitergegeben werden. Die entsprechenden Befugnistatbestände ergeben sich aus den oben aufgeführten gesetzlichen Grundlagen. Hieraus ergibt sich auch der Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen; neben dem Pflegekind sind seine Herkunftsfamilie als die Betroffenen zu betrachten. Nur dann, wenn eine Erhebung bei ihnen nicht möglich ist oder wenn durch diese Erhebung die Leistung (das Pflegeverhältnis und als Folge das Kindeswohl) gefährdet würde, können die Pflegeeltern im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse nach § 1688 BGB **erforderliche Sozialdaten an Kindergarten, Schule, Arzt oder Therapeuten** weitergeben. „Erforderlich“ in diesem Sinne sind die Sozialdaten, die von den genannten Stellen zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt werden.

Eine Übermittlung der Sozialdaten über die genannten Stellen hinaus ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis endet weder mit dem Auszug des Pflegekindes aus der Pflegefamilie noch mit der Beendigung des Pflegeverhältnisses.

Niederschrift

über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis (§ 78 Sozialgesetzbuch X)
Die Fachpflegemutter/ der Fachpflegevater

Name/Namen und Vorname/Vornamen
Anschrift

wurde(n) heute auf die Pflicht zur Wahrung des Sozialgeheimnisses gemäß § 78 Sozialgesetzbuch X hingewiesen.

Der Hinweis erfolgte durch Aushändigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

1. Es ist untersagt, alle Informationen, die sich auf die Person des Pflegekindes, seiner Herkunftsfamilie und seine Eltern beziehen, unbefugt
 - zu speichern,
 - zu verändern,
 - zu übermitteln.

Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit als Fachpflegemutter/Fachpflegevater fort.

Verstöße gegen das Sozialgeheimnis können gemäß § 85 Sozialgesetzbuch X sowie gemäß § 203 Strafgesetzbuch, mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie können zu einer außerordentlichen Kündigung des Pflegeverhältnisses führen.

Eine Ausfertigung dieser Niederschrift und eine Zusammenfassung der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen wurden ausgehändigt.

Datum:

.....
Unterschrift der Fachpflegemutter/ des Fachpflegevaters

Vollmacht

als Ergänzung zu § 1688 BGB

Adresse des Personensorgeberechtigten	Telefon
Ort:	Datum

Als Inhaber der Personensorge für das Kind

Name des Kindes	Geburtsdatum und -ort
-----------------	-----------------------

wird gegenüber der Fachpflegemutter/dem Fachpflegevater

Name und Anschrift

erklärt, dass das o.g. Kind aufgrund der durch das zuständige Jugendamt bewilligten Hilfe zur Erziehung ab _____ in ihrem Haushalt leben soll.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass die Fachpflegemutter/der Fachpflegevater für die Dauer des Pflegeverhältnisses berechtigt sein soll/sollen,

das Pflegekind **gesundheitlich zu betreuen**. Dazu gehört insbesondere:

- die Sicherstellung der ärztlichen Behandlung bei akuter Erkrankung sowie die Zustimmung zu routinemäßigen Impfungen,
- die Sicherstellung der routinemäßigen und akut notwendigen zahnärztlichen Behandlung,
- die Vorstellung des Pflegekindes im Rahmen schulärztlicher Untersuchungen,
- bei Gefahr im Vollzug die Erteilung der Zustimmung zu unaufschiebbaren ärztlichen Eingriffen

die schulischen Angelegenheiten zu regeln. Dazu gehören insbesondere:

- die Schulanmeldung am Wohnort des Pflegekindes
- Rücksprachen mit Lehrern
- Wahrnehmung der Rechte der Eltern im Rahmen der Schulpflegschaft
- die Zustimmung zur Erteilung von Nachhilfeunterricht
- das Unterschreiben der Schulzeugnisse

das Pflegekind selbständig in Kindertageseinrichtungen, Jugendgruppen, Vereinen anzumelden.

selbständig über die Teilnahme des Pflegekindes an Ferienfreizeiten sowie an Urlaubsfahrten im In- und Ausland zu entscheiden.

2.5 das Pflegekind im Rahmen der Hilfeplanung durch das Jugendamt ggf. einer Erziehungsberatungsstelle bzw. dem schulpsychologischen Dienst vorzustellen.

Das Pflegekind ggf. in ihrer Krankenkasse anzumelden, soweit dies nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches V zulässig ist.

Ggf. einen Kinderausweis für das Pflegekind zu beantragen und in Empfang zu nehmen.

Notwendige finanzielle Leistungen zum Unterhalt des Pflegekindes sowie einmalige Beihilfen gegenüber dem zuständigen Jugendamt geltend zu machen.

Ergänzende Vereinbarungen:

Die Pflegeperson ist/die Pflegepersonen sind berechtigt, im Rahmen der vorstehenden Vollmacht selbständig alle notwendigen Entscheidungen zu treffen, alle Zustimmungen zu erteilen und den/die Personensorgeberechtigten zu vertreten, alle Formalitäten selbständig zu erledigen und die dafür notwendigen Unterschriften zu leisten.

Diese Vollmacht erlischt bei Beendigung des Pflegeverhältnisses.

.....

Datum

.....
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Anlage A :

1) Z.Zt. gelten folgende Pflegegeldsätze:

Altersstufe	Hilfesatz
Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	443,00 €
Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	508,00 €
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	618,00 €

Die oben aufgeführten Beträge verstehen sich ab 01.05.2008 (Rundschreiben des LVR Nr. 41/72/2007)

2) Das Erziehungsgeld incl. eines Betrages in Höhe von 65,86 € zur Alterssicherung beträgt: 727,73 €

Das Erziehungsgeld inkl. des Alterssicherungsbeitrages werden gemäß des LVR Rundschreiben Nr. 41/43/2003 und 41/76/2008 gewährt.